

I. Der Kreisschülerrat

§1 Mitglieder und Stimmrecht

- (1) Der Kreisschülerrat wird von jeweils zwei Vertretern der Schülerrate der Schulen, einschließlich der Ersatzschulen, in Trägerschaft des Landkreises Gießen gebildet. Nur die gewählten Vertreter beziehungsweise im Verhinderungsfall die gewählten Stellvertreter sind stimmberechtigt. Jeder dieser Vertreter übt sein eigenes, unabhängiges Stimmrecht aus, so hat jede im Kreisschülerrat Gießen vertretene Schule zwei Stimmen.
- (2) Die gewählten Vertreter der Schulen im Kreisschülerrat sind stimmberechtigte Mitglieder des Kreisschülerrats. Deren gewählte Stellvertreter werden bei Abwesenheit der gewählten Vertreter während einer Sitzung eines jeden Gremiums der Kreisschülervertretung zu stimmberechtigten Mitgliedern, in denen auch die gewählten Vertreter stimmberechtigte Mitglieder wären.
- (3) Mitglieder eines jeden Gremiums der Kreisschülervertretung sind die Stimmberechtigten in eben diesem Gremium. Mitglieder des Kreisschülerrats sind auch die Stellvertreter der gewählten Vertreter der Schulen im Kreisschülerrat, unabhängig von deren Stimmberechtigung.
- (4) Die Schulsprecher der vertretenen Schulen oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter haben das Recht, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§2 Zusammentreten des Kreisschülerrats

- (1) Der Kreisschülerrat tritt im Laufe eines jeden Schulhalbjahres mindestens dreimal ordentlich zusammen. Die erste ordentliche Sitzung in einem jeden Schuljahr muss die Wahlen der Ämter beinhalten, insofern diese ordentlich neu besetzt werden müssen. Diese erste Sitzung in einem jeden Schuljahr muss noch vor dem ersten ordentlichen Landesschülerrat des Schuljahres durchgeführt werden.
- (2) Der Kreisschulsprecher beruft den Kreisschülerrat ein.
- (3) Der Kreisschülerrat tritt auf Beschluss des Kreisschülerrats selbst, des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder binnen drei Wochen am nächstmöglichen Termin außerordentlich zusammen. In Außerordentlichen Sitzungen ist es nicht möglich, über Änderungen der Geschäftsordnung zu entscheiden.
- (4) Der Kreisschülerrat kann zu digitalen Sondersitzungen, die über digitale Kommunikationsmittel abgehalten werden, zusammenkommen. In Sitzungen dieser Art können keine Wahlen stattfinden sowie keine Änderungen der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

§3 Einladungen zu ordentlichen Sitzungen des Kreisschülerrats

- (1) Eine Einladung zu einer jeden ordentlichen Sitzung des Kreisschülerrats muss den Schulen, den Vorstandsmitgliedern, den Delegierten im Kreisschülerrat sowie dessen Stellvertreter und dem Schulsprecher und dessen Stellvertreter zwei Wochen vor der Sitzung des Kreisschülerrats zugesandt werden. In dieser ersten Einladung ist der genaue Termin, der Tagungsort, eine Tagesordnung und eine Antragsfrist bekannt zu geben, das Protokoll der vergangenen Sitzung des Kreisschülerrats sollte beigelegt werden.

- (2) Die in einer ersten Einladung bekannt gegebene Antragsfrist gilt sowohl für Anträge an den Kreisschülerrat sowie für das Einreichen neuer Tagesordnungspunkte. Tagesordnungspunkte, die von einem Vorstandsmitglied, einem Mitglied des Kreisschülerrats oder von einem Schulsprecher fristgerecht eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Einladungen und Tagesordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand erstellt.

§4 Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen des Kreisschülerrats

- (1) Eine erste Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung des Kreisschülerrats muss den Schulen, den Vorstandsmitgliedern, dem Delegierten in den Landesschülerrat sowie dessen Stellvertretern spätestens sieben Schultage vor dieser Sitzung zugesandt werden. In dieser sind der Termin der Sitzung und der definitive Tagungsort zu nennen. Es ist eine grobe Tagesordnung beizulegen.
- (2) Die Antragsfrist endet mit der Eröffnung der Sitzung.
- (3) Einladungen und Tagesordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand erstellt.

§5 Ehrenmitgliedschaften

- (1) Der Kreisschülerrat kann jeden, der sich in seinen Augen im besonderen Maße um ihn und die gesamte Schülerschaft verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied des Kreisschülerrats wählen. Die Ehrenmitgliedschaft ist zeitlich unbefristet, kann aber wieder aberkannt werden. Ein Ehrenmitglied genießt dieselben Rechte, die auch ein Schulsprecher nach dieser Geschäftsordnung hat.
- (2) Der Kreisschülerrat kann ehemalige Vorsitzende, die sich in seinen Augen im Besonderen Maße um ihn und die gesamte Schülerschaft verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden des Kreisschülerrats wählen. Der Ehrenvorsitz ist zeitlich unbefristet, kann aber wieder aberkannt werden. Ein Ehrenvorsitzender genießt dieselben Rechte wie ein Schulsprecher, jedoch ohne jegliches Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sollen auch beratend tätig sein und die Arbeit des Kreisschülerrats fördern.
- (4) Genaueres zu Ehrenmitgliedschaften regelt ein Beschluss des Kreisschülerrats nach den Maßgaben dieser Geschäftsordnung.
- (5) Ehrenmitgliedschaften sind dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden.

II. Wahlen

§6 Wahlen und Ämter

- (1) Der Kreisschülerrat wählt in jeder ersten Sitzung eines Schuljahres einen Kreisschulsprecher, zwei stellvertretende Kreisschulsprecher, einen Delegierten in den Landesschülerrat und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (2) Der Kreisschülerrat wählt in jeder ersten Sitzung eines Schuljahres bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand.
- (3) Der Kreisschulsprecher sowie dessen Vertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand bildet mit den Beisitzern und dem Delegierten in den Landesschülerrat sowie dessen Stellvertreter den Vorstand.
- (4) Die Amtszeit aller Amtsträger der Kreisschülervertretung endet spätestens mit Neuwahl dieser Ämter, sie endet auch, wenn sie keine Schule in Trägerschaft des Landkreises Gießen mehr besuchen.
- (5) Der Kreisschülerrat wählt bis zu drei Kreisverbindungslehrer. Diese nehmen ihre Aufgaben nach §19 SV-VO Hessen wahr. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie nehmen beratend an Sitzungen des Kreisschülerrats und anderer Gremien der Kreisschülervertretung teil. Der Kreisschülerrat ist nicht verpflichtet, die volle mögliche Anzahl an Verbindungslehrern zu wählen, muss jedoch mindestens einen Verbindungslehrer wählen.
- (6) Wiederwahlen in alle Ämter sind möglich.

§7 Amtseid

- (1) Jede durch den Kreisschülerrat in ein Amt gewählte Person legt ihm gegenüber einem Amtseid ab. Der Eid lautet:

„Ich schwöre, dass ich mit meiner vollen Kraft für das Wohl der Schülerschaft im Landkreis eintreten, das mir übertragene Amt unparteiisch verwalten, die Gesetze und die Geschäftsordnung dabei wahren und verteidigen, die Beschlüsse des Kreisschülerrats achten und meine Pflicht nach bestem Können und Gewissen erfüllen werde.“

- (2) Der Amtseid des Kreisschulsprechers wird durch den Vorsitzenden des für seine Wahl zuständigen Wahlausschusses abgenommen.
- (3) Der Amtseid anderer Amtsträger wird durch den Kreisschulsprecher abgenommen.
- (4) In ein Amt ernannte Personen legen den Eid nach (1) gegenüber der Person ab, die sie in ihr Amt ernannt hat.
- (5) Der Amtseid ist freiwillig.

§8 Wahlgrundsätze und Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlen des Kreisschülerrates sind geheim.
- (2) Verschiedene Funktionen werden in voneinander getrennten Wahlgängen gewählt, insofern eine Verknüpfung nicht durch die Geschäftsordnung vorgesehen ist.
- (3) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.

- (4) Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Erfolgt dies bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten nicht in einem ersten Wahlgang, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Erhält in einem Wahlgang mit zwei Kandidaten keiner der beiden Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so gelten beide Kandidaten als abgelehnt und die Wahl beginnt erneut.
- (6) Es muss in jedem Wahlgang die Möglichkeit gegeben sein, sich zu enthalten. Eine Enthaltung ist eine gültige Stimme.

§9 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die aus dem Wahlleiter und bis zu zwei Beisitzern bestehen.
- (2) Wer bei der Wahl kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Wahlausschüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Ein Wahlausschuss hat die Aufgabe
 - a) eine Mandatsprüfung der Stimmberechtigten durchzuführen und eine Wählerliste zu erstellen,
 - b) Wahlvorschläge entgegenzunehmen und den Kandidaten genügend Gelegenheit zur Vorstellung zu geben,
 - c) dem Kreisschülerrat Fragen an den Kandidaten zu ermöglichen,
 - d) auf Antrag einer einfachen Mehrheit eine Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen und dafür zu sorgen, dass diese Debatte vertraulich ist,
 - e) die Wahlhandlung zu erläutern, Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmzettel auf Gültigkeit zu überprüfen, sie auszuzählen und das Ergebnis bekannt zu geben,
 - f) ein Protokoll anzufertigen, welches die Zeit der Wahl, die Namen des Wahlausschusses, die zu besetzenden Ämter, die Wahlvorschläge, die Zahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und die Unterschrift des Wahlleiters sowie der Beisitzer enthält.
- (5) Die Fragen gemäß §9 (4) c) sind in einer vom Wahlausschuss geleiteten Fragerunde direkt vor der Wahl an einen oder mehrere Kandidaten zu stellen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, sofern ein Wahlvorschlag, eine schriftliche Bewerbung und eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.
- (8)

§10 Rücktritt, Abwahl und Anfechtung einer Wahl

- (1) Tritt ein Amtsträger der Kreisschülervertretung zurück, so ist eine Wahl der vakanten Position ordentlicher Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung des Kreisschülerrats.
- (2) Gewählte Stellvertreter eines Amtes übernehmen die Aufgaben eines unbesetzten Amtes bis zur Neuwahl des Amtes gleichberechtigt.

- (3) Mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrats kann beantragen, ein Abwahlverfahren gegen eine oder mehrere ein Amt bekleidende Personen einzuleiten. Es muss ein neuer Kandidat für dieses Amt aufgestellt werden. Wird dieser mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmberechtigten gewählt, bekleidet dieser fortan das Amt, der bisherige Amtsträger ist abgewählt und bekleidet dieses Amt nicht mehr. In Fällen einer Abwahl wegen besonders schweren Verfehlungen kann beantragt werden, den Kreisschulsprecher, solange dieser unbetroffen ist, damit zu beauftragen, sich an die Schülervertretungen der jeweiligen Schulen der Betroffenen zu wenden. Dies muss von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrats beschlossen werden.
- (4) Mindestens ein Sechstel der wahlberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrats können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.
- (5) Eine Wahl wird gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt angefochten.
- (6) Wer bei einer für ungültig erklärten Wahl gewählt wurde, führt das Amt bis zur Wiederholungswahl weiter.

III. Organisation

§11 Gremien

- (1) Der Kreisschülerrat ist das beschlussfassende Gremium der Kreisschülervertretung. Der Kreisschulsprecher sitzt dem Kreisschülerrat vor.
- (2) Der Kreisschulsprecher und dessen Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Kreisschulsprecher sitzt diesem vor.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden zusammen mit den Beisitzern und dem Delegierten in den Landesschülerrat sowie dessen Stellvertreter den Vorstand. Der Kreisschulsprecher sitzt dem Vorstand vor.
- (4) Sonderausschüsse können vom Kreisschülerrat oder dem Vorstand eingesetzt werden. Sie sind themenspezifisch ausgerichtet und arbeiten dementsprechend. Ihnen steht je ein Mitglied des Vorstandes vor, welches den Ausschuss leitet. Dieser Vorsitzende wird vom Kreisschülerrat mit der Aufgabe beauftragt.
- (5) Die Kreisschülervertretung wird durch den geschäftsführenden Vorstand gebildet.

§12 Der Kreisschulsprecher

- (1) Der Kreisschulsprecher hat die Aufgabe dem Kreisschülerrat vorzustehen und ihn alleinig öffentlich zu repräsentieren. Er ist für die Umsetzung von allen Beschlüssen des Kreisschülerrats verantwortlich.
- (2) Der Kreisschulsprecher hat darüber hinaus die Aufgabe, für die Handlungsfähigkeit der Kreisschülervertretung zu sorgen und diese Geschäftsordnung zu schützen. Zu diesem Zweck kann der Kreisschulsprecher Vorgaben zur Arbeit der Kreisschülervertretung erlassen.
- (3) Der Kreisschülerrat kann per Antrag Richtlinien für die Arbeit des Kreisschulsprechers mit mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrats beschließen.
- (4) Der Kreisschulsprecher ist dem Kreisschülerrat in Bezug auf all sein Handeln als Kreisschulsprecher Rechenschaft schuldig. Zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreisschülerrats berichtet dieser er dem Kreisschülerrat von seiner Arbeit. Er ist darüber hinaus dazu verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitglieds des Kreisschülerrats Auskunft über seine Arbeit zu geben.
- (5) Sollte es zu einer Thematik vom Kreisschülerrat keinen Beschluss geben, so kann der Kreisschulsprecher vor Antragsbeschluss eine Stellung vertreten.

§13 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich regelmäßig, dies koordiniert der Kreisschulsprecher. Er informiert die Mitglieder des Kreisschülerrats und den Vorstand über diese Treffen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Kreisschülervertretung nach außen. Der geschäftsführende Vorstand organisiert und delegiert die Arbeit des Kreisschülerrats zusammen mit dem Vorstand.
- (3) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können Beisitzern Aufgaben zuteilen.
- (4) Der Kreisschülerrat kann per Antrag Richtlinien für die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes mit mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrats beschließen.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist dem Kreisschülerrat in Bezug auf alle Beschlüsse und all sein Handeln Rechenschaft schuldig. Zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreisschülerrats berichtet der geschäftsführende Vorstand dem Kreisschülerrat von seiner Arbeit. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind darüber hinaus dazu verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitglieds des Kreisschülerrats Auskunft über ihre Arbeit zu geben.

§14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, dies koordiniert der geschäftsführende Vorstand. Er informiert die Mitglieder des Kreisschülerrats und die Kreisverbindungslehrer über diese Treffen.
- (2) Der Vorstand organisiert und delegiert die Arbeit des Kreisschülerrats zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisschülerrats verantwortlich.
- (3) Der Kreisschülerrat kann per Antrag Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes mit mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrats beschließen.
- (4) Der Vorstand ist dem Kreisschülerrat in Bezug auf alle Beschlüsse Rechenschaft schuldig. Zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreisschülerrats berichtet der Vorstand dem Kreisschülerrat von seiner Arbeit. Mitglieder des Vorstandes sind darüber hinaus dazu verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitglieds des Kreisschülerrats Auskunft ihre seine Arbeit zu geben.

§15 Die Kreisverbindungslehrer

- (1) Die Kreisverbindungslehrer können von jedem Gremium der Kreisschülervertretung zur Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Die Kreisverbindungslehrer haben das Recht, an Veranstaltungen der Kreisschülervertretung teilzunehmen, insofern dies nicht anders durch die Geschäftsordnung vorgesehen ist.
- (3) Die Kreisverbindungslehrer sind Ansprechpartner für die Verbindungslehrer der Schule, um diese bei ihrer Arbeit unterstützen zu können.
- (4) Die Kreisverbindungslehrer haben ihr Handeln mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.
- (5) Der Vorstand kann Richtlinien für die Arbeit der Kreisverbindungslehrer beschließen.
- (6) Die Kreisverbindungslehrer sind dem Kreisschülerrat in Bezug auf all ihr Handeln als Kreisverbindungslehrer Rechenschaft schuldig. Zu Beginn eines jeden Sitzung des Kreisschülerrats berichten sie dem Kreisschülerrat von ihrer Arbeit. Darüber hinaus sind sie dazu verpflichtet, jederzeit auf Anfrage eines Mitglieds des Kreisschülerrats oder des Vorstandes Auskunft über ihre Arbeit zu geben.
- (7) Die Kreisverbindungslehrer legen dem Kreisschülerrat mit Ende jedes Schuljahres einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vor. Zu Ende ihrer Amtszeit legen sie einen ihre gesamte Amtszeit umfassenden Rechenschaftsbericht vor.
- (8) Ein Kreisverbindungslehrer kann vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrages von mindestens fünf Mitgliedern des Kreisschülerrats. Die Abwahl erfolgt, wenn der Kreisschülerrat mit mindestens zwei Dritteln dafür stimmt. Ein Gegenkandidat ist nicht nötig. Gibt es durch die Abwahl keine Kreisverbindungslehrer mehr, so muss spätestens auf der darauffolgenden Sitzung des Kreisschülerrat mindestens ein Kreisverbindungslehrer gewählt werden.

IV. Allgemeine Verfahrensregeln

§16 Öffentlichkeit

- (1) Jede Person, die nicht Mitglied des jeweiligen Gremiums oder ein Mitglied des Vorstandes ist, stellt die Öffentlichkeit dar.
- (2) Sitzungen aller Gremien sind öffentlich.
- (3) Die Stimmberechtigten eines jeden Gremiums können durch einen mit einfacher Mehrheit zu fällenden Beschluss die Öffentlichkeit teilweise oder ganz von der Sitzung des Gremiums ausschließen.
- (4) Mitglieder des Kreisschülerrates und des Vorstandes sowie Schulsprecher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können von Sitzungen nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Von Personaldebatten im Rahmen von Wahlen sind neben den Mitgliedern des Wahlausschusses grundsätzlich alle nicht Stimmberechtigten ausgeschlossen.
- (6) Alle Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse der Kreisschülervertretung, unabhängig von ihrer Darstellungsform, sind öffentlich. Diese Öffentlichkeit kann jedoch eingeschränkt werden. Näheres regelt eine Ordnungsbeschluss oder Erlass.

§17 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisschülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung eines Gremiums muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Wird sie festgestellt, so ist sie gegeben, bis auf entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung hin die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Die Tagesordnungspunkte, die nicht mehr behandelt werden können, müssen auf der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden. Handelt es sich um eine Sitzung des Kreisschülerrates, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit für diese Tagesordnungspunkte auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§18 Sitzungsleitung einer Sitzung des Kreisschülerrats

- (1) Der Kreisschulsprecher eröffnet die Sitzung, prüft die Beschlussfähigkeit und stellt diese gegebenenfalls fest, fragt nach Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, lässt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, fragt nach Einwänden gegen das Protokoll der letzten Sitzung und lässt dieses mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Leitet der geschäftsführende Vorstand eine Sitzung, so kann dieser die Leitung jederzeit an ein Tagespräsidium abtreten. Dieses wird mit einfacher Mehrheit im Kreisschülerrat offen gewählt. Die Abgabe der Sitzungsleitung muss im geschäftsführenden Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit einfordern, die Sitzungsleitung, die er abgetreten hat, wieder zu übernehmen.
- (4) Leitet ein Tagespräsidium eine Sitzung, so kann dieser die Sitzungsleitung jederzeit an den geschäftsführenden Vorstand abtreten. Die Abgabe der Sitzungsleitung muss im Tagespräsidium einstimmig beschlossen werden.

§19 Sitzungsbestimmungen in allen Gremien

- (1) Reden darf nur, wem von der Sitzungsleitung das Wort erteilt wurde. Rednern, die nicht zur Sache sprechen, kann die Sitzungsleitung nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und das Rederecht zu diesem Diskussionsgegenstand versagen.
- (2) Sitzungsteilnehmer, die in grober Form gegen die Geschäftsordnung verstoßen, oder starkem Übermaß die Sitzung stören, können nach viermaliger Ermahnung durch die Sitzungsleitung für die komplette restliche Sitzung, wenn das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit zustimmt, ausgeschlossen werden. Das jeweilige Gremium hat außerdem die Möglichkeit, ausgeschlossene Personen per Antrag wieder hereinzubitten. Ein solcher Antrag wird als Antrag zur Geschäftsordnung gestellt und so behandelt, benötigt jedoch nur eine einfache Mehrheit.
- (3) Rederecht in jedem Gremium haben die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums, gewählte Vertreter der Schulen im Kreisschülerrat sowie deren Stellvertreter, Mitglieder des Vorstandes, die Schulsprecher sowie deren Stellvertreter und die Kreisverbindungslehrer.
- (4) Ein Gremium kann das Rederecht per Antrag auf andere Personen und Personenkreise erweitern. Ein solcher Antrag wird als Antrag zur Geschäftsordnung gestellt und so behandelt, benötigt jedoch nur eine einfache Mehrheit.

§20 Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedern des Vorstandes, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand als solchen, den Mitgliedern des Kreisschülerrats, Schulsprechern und den Schülerräten der Schulen als solchen gestellt werden. Darüber hinaus können Anträge an den Vorstand von allen Schülern, die eine Schule unter der Trägerschaft des Landkreis Gießen besuchen, gestellt werden.
- (2) Ein Antrag, der bei einer Sitzung des Kreisschülerrats behandelt werden soll, muss innerhalb der in der Einladung zu dieser Sitzung des Kreisschülerrats genannten Antragsfrist eingereicht werden. Anträge an den Kreisschülerrat, die nicht fristgerecht eingereicht oder erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Kreisschülerrat der Behandlung mit einfacher Mehrheit zustimmt und unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Eingangs behandelt, sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (3) Anträge an andere Gremien als den Kreisschülerrat, die in deren Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens bei Sitzungsbeginn vorliegen. Anträge, die erst im Verlauf der Sitzung gestellt werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ in der Reihenfolge des Einganges behandelt. Sofern sie nicht aus der Thematik eines anderen Tagesordnungspunktes hervorgehen.
- (4) Zu jedem Antrag können Änderungsanträge gestellt werden. Diese sind der Beratung des betroffenen Antrages in der Reihenfolge des Einganges unmittelbar zu behandeln und nach offen abzustimmen.
- (5) Ein Antrag kann vom Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden.
- (6) Jeder Antrag muss vom Antragssteller oder einem Beauftragten begründet werden. Über nicht begründete Anträge wird nicht abgestimmt.
- (7) Anträge werden direkt vor oder nach der Begründung verlesen und es wird Gelegenheit zu Verständnisfragen gegeben, antworten kann der Antragssteller oder eine von der Sitzungsleitung das Wort erteilte Person. Inhaltliche Debatten sind erst zu führen und Änderungsanträge werden erst behandelt, wenn alle Verständnisfragen beantwortet sind.
- (8) Zurückgezogene oder unbegründete Anträge kann jede andere Person, die in diesem Gremium Anträge stellen darf, übernehmen.

- (9) Ist ein Antrag abgelehnt worden, kann ein gleicher Antrag in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung oder solchen, die wie Anträge zur Geschäftsordnung behandelt werden.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach der Antragsstellung zu behandeln. Sie können jederzeit, außer während Abstimmungen und Wahlen, gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Änderungen der Tagesordnung,
 - b) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - d) Festlegung der Redezeit zu Beginn eines Tagesordnungspunktes oder einer Personaldebatte,
 - e) Schluss der Redemeldungen,
 - f) Schluss der Debatte,
 - g) Schluss oder Vertagung des zurzeit behandelten Tagesordnungspunktes,
 - h) Unterbrechung der Sitzung,
 - i) Schluss der Sitzung.
- (11) Anträge zu Geschäftsordnung müssen mit mindestens zwei Drittel beschlossen werden.

§21 Abstimmungen

- (1) Vor einer Abstimmung ist der abzustimmende Antrag im Wortlaut zu verlesen. Nach Beginn der Abstimmungen sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Stimmen müssen ausgezählt werden, wenn die Sitzungsleitung keine eindeutige Mehrheit feststellen kann oder wenn mindestens drei Stimmberechtigte dies Verlangen.
- (3) Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn eine der anwesenden, stimmberechtigten Person dies verlangt.
- (4) Wenn durch die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, werden Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (5) Stehen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung, wird dem Kreisschülerrat die Möglichkeit gegeben die Anträge zu einem einzelnen zusammenzuführen. Dieser wird dann behandelt. Gelingt dies nicht, werden die Anträge alternativ abgestimmt.

§22 Protokoll

- (1) Jedes Gremium der Kreisschülervertretung muss über ihre Sitzungen Protokoll führen.
- (2) Jedes Protokoll muss Zeit- und Ortsangaben, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, wichtige Punkte der Diskussion, die zur Abstimmung gestellten Anträge im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Das jeweilige Gremium bestimmt einen Protokollführer, wenn ein entsprechender Antrag zu Beginn der Sitzung gestellt und mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Geschieht dies nicht, so führt die Sitzungsleitung das Protokoll.
- (4) Protokolle müssen in der jeweils nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Berichtigungen eines Protokolls müssen in das Protokoll der Sitzung, in der die Berichtigung beschlossen wurde, aufgenommen werden.
- (5) Passagen, die sich auf den Inhalt von nicht öffentlichen Teilen einer Sitzung beziehen, müssen unlesbar gemacht werden. Auch Namen aus nicht öffentlichen Teilen von Sitzungen sind aus dem Protokoll zu entfernen. Personaldebatten werden nur in ihrem Stattfinden protokolliert, der Inhalt darf in keiner Weise festgehalten werden.

V. Normgebung

§23 Ordnungsbeschlüsse

- (1) Der Kreisschülerrat kann Vorgaben zur Arbeit der Kreisschülervertretung beschließen.
- (2) Ordnungsbeschlüsse bedürfen mindestens zwei Drittel der Stimmen des Kreisschülerrats.
- (3) Diese Beschlüsse erläutern Vorgaben der Geschäftsordnung oder legen sich aus ihr ergebenden Konsequenzen fest. Sie können durch die Geschäftsordnung unbestimmte Gegenstände bestimmen.
- (4) Ordnungsbeschlüsse sind für die Arbeit der Kreisschülervertretung ebenso bindend wie die Geschäftsordnung.
- (5) Ordnungsbeschlüsse sind in der Beschlusslage gesondert zusammenzuführen.
Widersprechen sich Ordnungsbeschlüsse, so gelten die Regelungen der später gefassten Ordnungsbeschlüsse. Die älteren Ordnungsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit in den nicht widersprechenden Punkten.

§24 Erlasse

- (1) Der Kreisschulsprecher kann Vorgaben zur Arbeit der Kreisschülervertretung erlassen.
- (2) Diese Erlasse erläutern Vorgaben der Geschäftsordnung oder legen sich aus ihr ergebenden Konsequenzen fest. Sie können durch die Geschäftsordnung unbestimmte Gegenstände bestimmen.
- (3) Erlasse sind für die Arbeit der Kreisschülervertretung ebenso bindend wie die Geschäftsordnung.
- (4) Erlasse des Kreisschulsprechers müssen auf der darauffolgenden Sitzung des Kreisschülerrats diesem vorgestellt werden. Der Kreisschülerrat hat dabei die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit Einspruch zu erheben und den Erlass für ungültig zu erklären. Er hat auch die Möglichkeit, ihn in einen Ordnungsbeschluss umzuwandeln oder in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

§25 Beschlusslage

- (1) Zum Fassen eines Beschlusses des Kreisschülerrats ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu einer Änderung oder einem Widerruf eines Beschlusses durch den Kreisschülerrat ist eine einfache Mehrheit der Stimmen notwendig.
- (3) In allen Gremien der Kreisschülervertretung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Zu einer Änderung oder einem Widerruf eines Beschlusses durch ein Gremium der Kreisschülervertretung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen notwendig.
- (5) Alle Gremien können Beschlüsse auch per digitaler Kommunikation tätigen. Dafür ist an alle Stimmberechtigten eine Nachricht mit der Vorlage im Wortlaut zu senden. Über die Vorlage ist entschieden, wenn entweder die für eine Zustimmung nötige Mehrheit gefunden oder nicht mehr auffindbar ist. Eine Vorlage gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen die nötige Mehrheit gefunden hat.
- (6) Die Beschlusslage ist vom geschäftsführenden Vorstand zu pflegen.

§26 Grundsätzliche Normenhierarchie

- (1) Die Geschäftsordnung ist die höchste Norm der Kreisschülervertretung.
- (2) Unter der Geschäftsordnung stehen in der Normenhierarchie Ordnungsbeschlüsse.
- (3) Unter den Ordnungsbeschlüssen stehen in der Normenhierarchie die Erlasse des Kreisschulsprechers.
- (4) Unter den Erlassen des Kreisschulsprechers stehen in der Normenhierarchie die Weisungen im Rahmen einer durch eine höhere Norm gegebenen Weisungsbefugnis. Dabei stehen Anordnungen durch den Kreisschulsprecher über solchen von stellvertretenden Kreisschulsprechern und Beisitzern.
- (5) Sind bei einem zu bestimmenden Gegenstand von der Geschäftsordnung mehrere Organe der Kreisschülervertretung zur Bestimmung legitimiert, so
 - a) stehen Bestimmungen des Kreisschülerrates über Bestimmungen durch jedes andere Gremium.
 - b) stehen Bestimmungen des geschäftsführenden Vorstands über Bestimmungen durch den Vorstand.

VI. Abschlussbestimmungen

§26 Krisenfall

- (1) Der Kreisschülerrat kann eine weitere, sogenannte „Geschäftsordnung für den Krisenfall“ verabschieden, die bei Feststellung eines Krisenfalls diese reguläre Geschäftsordnung für den Zeitraum des Krisenfalls ersetzt.
- (2) Der Vorstand kann unter Abgabe der Stimme jedes Stimmberechtigten bei Einstimmigkeit den Krisenfall feststellen.
- (3) Die Geschäftsordnung für den Krisenfall muss die Bedingungen zur Erfüllung eines Krisenfalls enthalten. Ob ein Krisenfall nach diesen Bedingungen eingetreten ist, hat nach Feststellung durch den Vorstand das zuständige Staatliche Schulamt zu entscheiden. Sollte das Staatliche Schulamt nicht binnen 7 Tagen reagiert haben und es gab keinen Einspruch durch mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisschülerrates, so gilt bis zur Entscheidung des Staatlichen Schulamtes der Krisenfall für festgestellt.
- (4) Die Geschäftsordnung für den Krisenfall bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatlichen Schulamts. Für die Verabschiedung durch den Kreisschülerrat gelten die Bedingungen dieser regulären Geschäftsordnung.

§27 Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Einer Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten des Kreisschülerrats zustimmen. §1 bis §9 sind unveränderbar, nur korrigierbar.
- (2) Bei jeder Veränderung, welche die Nummerierung innerhalb der Geschäftsordnung ändert, müssen alle Bezüge auf andere Teile der Geschäftsordnung gleich geändert werden, sodass vor und nach der Änderung auf denselben Wortlaut verwiesen wird. Dies gilt auch für §1 bis §9.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert jede andere Geschäftsordnung und jede andere den Zweck einer Geschäftsordnung erfüllende Ordnung ihre Gültigkeit.
- (4) Diese Geschäftsordnung wurde am 15.07.2021 durch den Kreisschülerrat einstimmig auf einer Vollversammlung in Grünberg angenommen. Damit tritt diese am 15.07.2021 in Kraft.
- (5) Die Geschäftsordnung wurde dem zuständigen Staatlichen Schulamt am 15.07.2021 vorgelegt.
- (6) Diese Geschäftsordnung gab sich der Kreisschülerrat Gießen nach § 32 Abs. 1 Sch/StudVtrV.